



## Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Beschluss zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 13 und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Plangebiet: Südwesthang im Bereich der Straße Siegenhardt, nördlich der Hauptstraße, östlich der Straße Auf dem Kellersberg, im Stadtteil Seligenthal

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Der Planungsausschuss beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 13 gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB für das im Übersichtsplan mit einer schwarzen Strich-Linie markierte, rund 5,7 Hektar große Gebiet im Bereich der Straße „Siegenhardt“ in Seligenthal, das auf der Nord- und Ostseite durch Wald, auf der Südseite durch die „Hauptstraße“, und auf der Westseite durch baulich genutzte Grundstücke entlang der Straße „Auf dem Kellersberg“, begrenzt wird.*
2. *Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, mit dem Vorentwurf der Aufhebungssatzung und der Aufhebungs Begründung die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.*

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Planungsausschusses vom 25.09.2018 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO) NRW wird hingewiesen: „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, den 02.10.2018, Franz Huhn, Bürgermeister

